



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**
Berufsbildungspolitik

Anpassung von Artikel 46 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Vorgeschlagene Anpassung im Rahmen der Revision der
Rahmenlehrpläne der Berufsbildungsverantwortlichen

Bern, März 2024

1 Hintergrund

Das Projekt zur Revision der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche (2018- 2024) befasst sich mit den Rahmenlehrplänen für die verschiedenen Bildungsgänge der Berufsbildungsverantwortlichen. Im Rahmen des Revisionsprozesses stellte sich heraus, dass Art. 46 der Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101) einer technischen Anpassung bedarf.

2 Artikel 46 BBV aktuell

In diesem Artikel werden die Mindestanforderungen an Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität dargestellt. Es handelt sich um vier verschiedene Profile, die sich auf folgende Rahmenlehrpläne beziehen:

- Lehrkräfte für den berufskundlichen Unterricht;
- Lehrkräfte für allgemeinbildenden Unterricht;
- Lehrkräfte für den Sportunterricht;
- Lehrkräfte für Fächer in der Berufsmaturität.

Insbesondere Absatz 3 ist verwirrend, da er die Anforderungen für das Unterrichten von allgemeinbildenden Fächern, Sport oder Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen, zusammenfasst. Durch die Zusammenfassung von drei verschiedenen Berufsprofilen ermöglicht dieser Absatz keine Unterscheidung der spezifischen Anforderungen der einzelnen Profile und kann zu Fehlinterpretationen führen.

Art. 46 Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität (aktuell)

(Art. 46 BBG)

¹ Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität verfügen über eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II mit folgenden Qualifikationen:

- a. berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe;
- b. Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe;
- c. betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.

² Die Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung setzt voraus:

- a. einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule;
- b. eine berufspädagogische Bildung von:
 1. 1800 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit,
 2. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit.

³ Für das Erteilen von allgemeinbildendem Unterricht, von Sportunterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen, ist erforderlich:

- a. eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemeinbildenden Unterricht beziehungsweise für Sportunterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder
- b. eine entsprechende gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder
- c. ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden.

Das SBFi wurde verschiedentlich zu den Anforderungen kontaktiert, insbesondere zu den Zusatzqualifikationen, die für den allgemeinbildenden Unterricht mit einer Lehrbefähigung für das Gymnasium oder für den Sportunterricht mit einer Lehrbefähigung für die obligatorische Schule absolviert werden müssen. Bei der Anrechnung der methodisch-didaktischen Ausbildung gab es Auslegungen, die nicht mit den Empfehlungen des SBFi übereinstimmten.

3 Vorschlag zur Verbesserung

Im Folgenden wurde ein Vorschlag für eine Neufassung ausgearbeitet. Er konzentriert sich hauptsächlich darauf, den derzeitigen Absatz 3 in drei verschiedene Absätze zu unterteilen. Es handelt sich damit um eine technische Umgestaltung und nicht um die Einführung neuer Elemente.

Was wird geändert:

- In den Absätzen 3 bis 5 werden jeweils die spezifischen Anforderungen für die einzelnen Profile beschrieben: 2) Lehrkräfte für berufskundliche Bildung, 3) Lehrkräfte für allgemeinbildenden Unterricht, 4) Lehrkräfte für Sportunterricht, 5) Lehrkräfte für Fächer in der Berufsmaturität.
- Die Absätze 3, 4 und 5 sind so aufgebaut, dass die Anforderungen für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung (für die obligatorische Schule oder für das Gymnasium) von jenen ohne Lehrbefähigung unterschieden werden.
- In Absatz 2 Buchstabe b wird vorgeschlagen, auch in der deutschen Version einen Begriff zu verwenden, der mehr mit der Lehrtätigkeit in Verbindung steht, also *hautberuflicher Bildungstätigkeit* / *nebenberuflicher Bildungstätigkeit* statt *hauptamtlicher Tätigkeit/nebenamtlicher Tätigkeit*.

Die Anpassung von Artikel 46 BBV bietet die Gelegenheit, eine technische Anpassung vorzunehmen, die seit geraumer Zeit diskutiert wird. Inhaltlich bleibt der Artikel unverändert. Der vorgeschlagene Artikel entspricht den gesetzlichen Grundlagen und den Empfehlungen des SBFI. Würde auf die Anpassung verzichtet, bliebe es bei der heutigen Situation und damit bei den Vollzugsfragen.

Art. 46 Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität (neu)

(Art. 46 BBG)

¹ Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität verfügen über eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe mit folgenden Qualifikationen:

- a. berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe;
- b. Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe;
- c. betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.

² Die Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung setzt voraus:

- a. einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule;
- b. eine berufspädagogische Bildung von:
 1. 1800 Lernstunden bei hauptberuflicher Bildungstätigkeit;
 2. 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Bildungstätigkeit.

³ Lehrkräfte für allgemeinbildenden Unterricht verfügen über:

- a. eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule oder eine gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemeinbildenden Unterricht sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder
- b. ein Hochschulstudium, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemeinbildenden Unterricht sowie eine berufspädagogische Bildung von insgesamt 1800 Lernstunden.

⁴ Lehrkräfte für Sportunterricht verfügen über:

- a. eine Lehrbefähigung in der obligatorischen Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für Sportunterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder
- b. eine entsprechende gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder
- c. ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden.

⁵ Lehrkräfte, die Fächer in der Berufsmaturität erteilen, verfügen über:

- a. eine entsprechende gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder
- b. ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden.

4 Umsetzung

Nach Kenntnisnahme der verschiedenen Stellungnahmen wird das SEFRI einen Bundesratsbeschluss zur Genehmigung dieser technischen Anpassungen von Art. 46 BBV beantragen. Es ist vorgesehen, dass diese Anpassungen am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

5 Überblick über die vorgeschlagenen Anpassungen

Aktueller Artikel	Anpassungsentwurf
<p>Art. 46 Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität (Art. 46 BBG)</p>	
<p>¹ Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität verfügen über eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II mit folgenden Qualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe; b. Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe; c. betriebliche Erfahrung von sechs Monaten. 	<p>Keine Veränderungen</p>
<p>² Die Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung setzt voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule; b. eine berufspädagogische Bildung von: <ul style="list-style-type: none"> 1. 1800 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit, 2. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit. 	<p>² Die Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung setzt voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule; b. eine berufspädagogische Bildung von: <ul style="list-style-type: none"> 1. 1800 Lernstunden bei hauptberuflicher Bildungstätigkeit; 2. 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Bildungstätigkeit.
<p>³ Für das Erteilen von allgemeinbildendem Unterricht, von Sportunterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen, ist erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemeinbildenden Unterricht beziehungsweise für Sportunterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder b. eine entsprechende gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder c. ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden. 	<p>³ Lehrkräfte für allgemeinbildenden Unterricht verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule oder eine gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemeinbildenden Unterricht sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder b. ein Hochschulstudium, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemeinbildenden Unterricht sowie eine berufspädagogische Bildung von insgesamt 1800 Lernstunden.
<p>⁴ Lehrkräfte für Sportunterricht verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Lehrbefähigung in der obligatorischen Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für Sportunterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder b. eine entsprechende gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder c. ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden. 	<p>⁴ Lehrkräfte für Sportunterricht verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Lehrbefähigung in der obligatorischen Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für Sportunterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder b. eine entsprechende gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder c. ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden.
	<p>⁵ Lehrkräfte, die Fächer in der Berufsmaturität erteilen, verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine entsprechende gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder b. ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden.